

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Hallstadt

§ 3

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Hallstadt

(Wasserabgabesatzung – WAS) vom 26. November 2020

Die Stadt Hallstadt erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hallstadt, 26. November 2020


Thomas Söder

Erster Bürgermeister



Änderungssatzung:

§ 1

In die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Hallstadt (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 20. Mai 2010 (Amtsblatt Juni 2010) wird nach § 19 folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler:

- (1) Die Stadt setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

§ 2

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 (Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze) der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Hallstadt (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 20. Mai 2010 (Amtsblatt Juni 2010) erhält folgende Fassung:

„2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (in der Regel länger als 10 bis 12 m) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder“